

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. März 1966

Nummer 18

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
301	28. 2. 1966	Verordnung über die Führung von Registern für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele und Essen-Werden	90
7824	4. 3. 1966	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Körstellen	90
7832	4. 3. 1966	Gebührenordnung für die Schlachtier- und Fleischschau sowie für die Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland außerhalb öffentlicher Schlachthöfe	91
7832	4. 3. 1966	Verordnung über die Kosten im Rahmen der Ausführung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch (Geb.O.FrFlG — NW)	92

301

**Verordnung
über die Führung von Registern für die Amtsgerichts-
bezirke Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele und
Essen-Werden**

Vom 28. Februar 1966

Auf Grund des § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 189) in der Fassung der Verordnung des Reichsjustizministers vom 10. August 1937 (RGBl. I S. 900) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Die Führung des Handelsregisters für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele und Essen-Werden wird dem Amtsgericht Essen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 1966

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Sträter
— GV. NW. 1966 S. 90.

7824

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Körstellen**

Vom 4. März 1966

Auf Grund des § 2 und des § 10 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1960 (GV. NW. S. 308) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 1 zu § 1 der Verordnung über Körstellen vom 5. April 1961 (GV. NW. S. 182), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1962 (GV. NW. S. 221), erhält folgende Fassung:

Bezeichnung der Körstelle Gebiet der Körstelle

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. Aachen | Landkreis Aachen
kreisfreie Stadt Aachen |
| 2. Bergheim | Landkreis Bergheim (Erf) |
| 3. Bergisch-Gladbach | Landkreis Rheinisch-Bergischer-Kreis |
| 4. Bonn | Landkreis Bonn
kreisfreie Stadt Bonn |
| 5. Dinslaken | Landkreis Dinslaken |
| 6. Düren | Landkreis Düren |
| 7. Düsseldorf-Mettmann | Landkreis Düsseldorf-Mettmann
kreisfreie Stadt Düsseldorf
kreisfreie Stadt Wuppertal |
| 8. Erkelenz | Landkreis Erkelenz |
| 9. Euskirchen | Landkreis Euskirchen |
| 10. Geilenkirchen-Heinsberg | Landkreis Seifkantkreis
Geilenkirchen-Heinsberg |
| 11. Geldern | Landkreis Geldern |

Bezeichnung der Körstelle Gebiet der Körstelle

- | | |
|--------------------|--|
| 12. Grevenbroich | Landkreis Grevenbroich
kreisfreie Stadt Neuß
kreisfreie Stadt Rheydt
kreisfreie Stadt Mönchengladbach
kreisfreie Stadt Viersen |
| 13. Gummersbach | Landkreis Oberbergischer Kreis |
| 14. Jülich | Landkreis Jülich |
| 15. Kempen-Krefeld | Landkreis Kempen-Krefeld
kreisfreie Stadt Krefeld |
| 16. Kleve | Landkreis Kleve |
| 17. Köln | Landkreis Köln
kreisfreie Stadt Köln |
| 18. Moers | Landkreis Moers |
| 19. Monschau | Landkreis Monschau |
| 20. Opladen | Landkreis Rhein-Wupper-Kreis
kreisfreie Stadt Solingen
kreisfreie Stadt Remscheid
kreisfreie Stadt Leverkusen |
| 21. Rees | Landkreis Rees |
| 22. Ruhrgrößtädte | kreisfreie Stadt Duisburg
kreisfreie Stadt Essen
kreisfreie Stadt Mülheim (Ruhr)
kreisfreie Stadt Oberhausen |
| 23. Siegburg | Landkreis Siegburg |
| 24. Schleiden | Landkreis Schleiden |
| 25. Arnsberg | Landkreis Altena
Landkreis Arnsberg
Landkreis Brilon
Landkreis Ennepe-Ruhr
Landkreis Iserlohn
Landkreis Meschede
Landkreis Olpe
Landkreis Siegen
Landkreis Unna
Landkreis Wittgenstein
kreisfreie Stadt Bochum
kreisfreie Stadt Castrop-Rauxel
kreisfreie Stadt Dortmund
kreisfreie Stadt Hagen
kreisfreie Stadt Hamm
kreisfreie Stadt Herne
kreisfreie Stadt Iserlohn
kreisfreie Stadt Lünen
kreisfreie Stadt Lüdenscheid
kreisfreie Stadt Siegen
kreisfreie Stadt Wanne-Eickel
kreisfreie Stadt Wattenscheid
kreisfreie Stadt Witten |
| 26. Herford | Landkreis Bielefeld
Landkreis Detmold
Landkreis Halle
Landkreis Herford
Landkreis Lemgo
Landkreis Lübbecke
Landkreis Minden
kreisfreie Stadt Bielefeld
kreisfreie Stadt Herford |
| 27. Münster | Landkreis Ahaus
Landkreis Borken
Landkreis Coesfeld
Landkreis Lüdinghausen
Landkreis Münster
Landkreis Recklinghausen
Landkreis Steinfurt
Landkreis Tecklenburg
Landkreis Warendorf
kreisfreie Stadt Bocholt
kreisfreie Stadt Bottrop
kreisfreie Stadt Gelsenkirchen
kreisfreie Stadt Gladbeck
kreisfreie Stadt Recklinghausen
kreisfreie Stadt Münster |

Bezeichnung der Körstelle Gebiet der Körstelle

28. Paderborn	Landkreis Beckum
	Landkreis Bielefeld
	Landkreis Höxter
	Landkreis Lippstadt
	Landkreis Paderborn
	Landkreis Soest
	Landkreis Warburg
	Landkreis Wiedenbrück

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 1966

Der Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1966 S. 90.

7832

**Gebührenordnung
für die Schlacht tier- und Fleischschau sowie für
die Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland
außerhalb öffentlicher Schlachthöfe**

Vom 4. März 1966

Auf Grund des § 23 des Fleischbeschaugesetzes vom 20. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 547), in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass einer Fleischbeschaugebührenordnung vom 2. November 1965 (GV. NW. S. 324) wird verordnet:

I. Geltungsbereich

§ 1

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Kosten der Schlacht tierbeschau, Fleischschau und Trichinenschau (Beschau). Sie gelten nicht für die Kosten der Beschau in den öffentlichen Schlachthöfen.

II. Gebühren

§ 2

Einfache Gebühr

Für die Durchführung der Beschau werden folgende Gebühren festgesetzt:

A. für die Schlacht tier- und Fleischschau

- | | |
|--|-----------------|
| 1. bei Rindern, ausschließlich Kälbern | je Tier 6,50 DM |
| 2. bei Kälbern (Rindern im Alter bis zu 3 Monaten) | je Tier 2,50 DM |
| 3. bei Schweinen, ausschließlich Ferkeln | je Tier 2,50 DM |
| 4. bei Ferkeln (Schweinen im Alter bis zu 3 Monaten) | je Tier 1,00 DM |
| 5. bei sonstigen Kleintieren (z. B. Schafen, Ziegen) | je Tier 2,10 DM |
| 6. bei Pferden oder sonstigen Einhufern | je Tier 8,50 DM |

B. für die Trichinenschau

- | | |
|---|-----------------|
| bei allen Tieren, die der Trichinenschau unterworfen sind | je Tier 2,00 DM |
|---|-----------------|

§ 3

Gebühr für die Nichtausführung eines Teils der Beschau oder der gesamten Beschau

(1) Die Gebühren nach § 2 Buchstabe A sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Schlacht tierbeschau ohne nachfolgende Fleischschau stattgefunden hat. Die Gebühren nach § 2 Buchstaben A und B sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Fleischschau ohne vorausgehende Schlacht tierbeschau (z. B. bei Notschlachtungen) stattgefunden hat.

(2) Hat der Beschauer sich auf Anforderung zur Beschau-stätte begeben, um die Beschau durchzuführen, konnte er diese jedoch nicht durchführen, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausgeführt wird, so ist die Gebühr nach § 2 Buchstabe A für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz, in voller Höhe zu entrichten.

§ 4

Eineinhalbfache Gebühr

Die Gebühren nach § 2 erhöhen sich je Schlacht tier um 50 vom Hundert, wenn

- das zur Schlacht tierbeschau angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht;
- die Schlachtung so verzögert wird, daß die Beschau erst später als eine Stunde nach dem angemeldeten Zeitpunkt der Schlachtung und dem Eintreffen des Beschauers durchgeführt werden kann;
- die Untersuchung, abgesehen von dem Falle einer Notschlachtung, außerhalb der festgesetzten Beschauzeiten oder Schlacht tage verlangt und durchgeführt wird.

§ 5

Doppelte Gebühr

Die Gebühren nach § 2 erhöhen sich je Schlacht tier um 100 vom Hundert, wenn die Untersuchung, ausgenommen bei Notschlachtungen, vor 7 Uhr oder nach 19 Uhr oder an Sonnabenden nach 12 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen verlangt und durchgeführt wird. § 4 Buchstabe c findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 6

Gebühr für die Ergänzungsbeschau und bakteriologische Fleischuntersuchung

Wird die Ergänzungsbeschau oder die bakteriologische Fleischuntersuchung dadurch erforderlich, daß das Schlacht tier vor der Beschau unzulässig zerlegt worden ist oder daß einzelne Teile des Schlacht tieres entfernt oder unzulässig bearbeitet worden sind oder daß nach Feststellung des Beschauers das Schlacht tier ohne triftigen Grund nicht zur Schlacht tierbeschau angemeldet worden ist, so hat der Besitzer neben den Gebühren nach den Vorschriften der §§ 2 bis 5 folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|------------------|
| a) Ergänzungsbeschau | je Tier 7,00 DM |
| b) bakteriologische Fleischuntersuchung | je Tier 10,00 DM |

§ 7

Gebühr für gesonderte zusätzliche Stempelung des Fleisches

Der Besitzer hat für eine gesonderte zusätzliche Stempelung des Fleisches, die er so spät verlangt, daß sie nicht in unmittelbarem Anschluß an die Beschau vorgenommen werden kann, eine besondere Gebühr in Höhe von 0,10 DM je Fleischstück zu entrichten.

§ 8

In den Fällen der §§ 6 und 7 sind die dem Beschauer zustehenden Fahrkosten als Auslagen neben den Gebühren zu erstatten.

§ 9

Fälligkeit und Einziehung
der Gebühr

Die Gebühren sind von den Beschauern einzuziehen. Sie können von den Beschauern vor Ausführung der Beschau oder des sonstigen Dienstgeschäftes gefordert werden.

III. Schlußbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Schlachtier- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 14. März 1960 (GV. NW. S. 31) außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 1966

Der Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1966 S. 91.

7832

**Verordnung
über die Kosten im Rahmen der Ausführung
des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie
Frisches Fleisch (Geb.O.FrFIG-NW)**

Vom 4. März 1966

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch — FrFIG — vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 547) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 2. November 1965 (GV. NW. S. 325) wird verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen auf Grund des FrFIG werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Zulassung eines Schlachtbetriebes, eines Zerlegungsbetriebes oder eines außerhalb eines Schlacht- oder Zerlegungsbetriebes gelegenen Kühlhauses zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch 20 bis 50 DM
2. Jede Überprüfung im Rahmen der Überwachung eines Betriebes im Sinne der Nummer 1 durch den amtlichen Tierarzt 5 bis 30 DM
3. Eine Anordnung nach § 6 Abs. 1 FrFIG 10 bis 30 DM
4. Ausstellung einer Genußtauglichkeitsbescheinigung 5 DM

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Juni 1965 (GV. NW. S. 142).

§ 2

Für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung gelten die für die Inlandsfleischbeschau festgesetzten Kostensätze.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 1966

Der Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1966 S. 92.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,80 DM, Ausgabe B 7,70 DM.